



Tiefgarage Rosengarten Nutzungsentgelte

6:00 – 18:00 Uhr, je angefangene 45 Minuten

1,70 €

18:00 – 6:00 Uhr, Nachtpauschale

9,00 €

Tageshöchstsatz

18,70 €

Die m:con – mannheim:congress GmbH (im Folgenden: m:con GmbH) ist Betreiberin der Tiefgarage Rosengarten, Stresemannstr. 2 68165 Mannheim (im Folgenden: Parkhaus) und stellt Parkkunden (im Folgenden: Mieter) einen nicht fest zugewiesenen Parkplatz für ein PKW (im Folgenden: Fahrzeug) nach Maßgabe folgender Regelungen zur Verfügung.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen Parkhaus

1. Vertragsgegenstand

Die m:con GmbH stellt dem Mieter einen nicht fest zugewiesenen Parkplatz zur Verfügung. Die Gewährung eines Versicherungsschutzes sowie die Bewachung, Verwahrung, Überwachung ist – auch wenn im Parkhaus optisch elektronische Einrichtungen angebracht sind – nicht Vertragsgegenstand. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Untervermietung oder Weitergabe des Einstellplatzes bedarf einer vorherigen Zustimmung der m:con GmbH.

Der Vertragsschluss kommt mit der Annahme des Parkscheines und dem Einfahren in das Parkhaus zustande und endet nach vollständiger Bezahlung durch das Verlassen des Fahrzeuges aus dem Parkhaus. Mit dem Einfahren erklärt sich der Mieter mit den vorliegenden Bestimmungen sowie der Hausordnung der m:con GmbH einverstanden.

Die Höchsteinstelldauer ist 4 Wochen. Das Nutzungsentgelt bemisst sich für jeden Parkplatz nach der aushängenden Preisliste. Nach dem Bezahlvorgang am Bezahlautomaten hat der Mieter das Parkhaus unverzüglich zu verlassen. Bei Verlust des Parkscheines ist der maximale Mietpreis entsprechend der gültigen Preisliste zu bezahlen, es sei denn der Mieter weist eine kürzere Einstelldauer nach.

2. Mitteilungs- und Anzeigepflichten

Schäden und sonstige Vorkommnisse, die Schadenersatzansprüche auslösen können, sind unverzüglich der Pforte anzuzeigen. Die Anzeige kann telefonisch unter der Rufnummer 0621-4106-0 oder über die Ruftasten an den Kassensystemen bzw. Zufahrtsschranken erfolgen. Bei Unfällen können die beteiligten Fahrzeuge erst nach vorheriger Unterrichtung des Pfortenpersonals und deren Freigabe entfernt werden. Weitere bestehende Mitteilungspflichten z.B. gegenüber der Versicherung oder der Polizei bleiben unberührt.

3. Haftung Mieter

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst oder seine Angestellten oder seine Beauftragten schuldhaft verursachten Schäden oder Verschmutzungen. Dies gilt gegenüber der m:con GmbH und Dritten.

4. Haftung m:con

Die m:con GmbH haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen zurückzuführen sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die m:con GmbH auch im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der m:con GmbH auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der m:con GmbH.

Die verschuldensunabhängige Haftung der m:con GmbH bei anfänglichen Mängeln gemäß § 536a Abs. 1 Satz 1 1. Fall BGB ist ausgeschlossen.

5. Pfandrecht

Der m:con GmbH stehen wegen Forderungen aus diesem Vertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich des Nutzungsentgeltes in Verzug, so ist die m:con GmbH nach vorheriger Androhung und Fristsetzung von zwei Wochen zur Pfandverwertung berechtigt.

6. Schlussbestimmungen

Es findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Mannheim. Sollten sich einzelne oder mehrere Regelungen dieser Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen im Übrigen hiervon unberührt. Die unwirksamen oder nichtigen Regelungen werden durch die Parteien – gegebenenfalls in der gebührenden Form – durch eine solche Regelung ersetzt bzw. die Lücke durch eine solche Regelung ausgefüllt, mit welcher der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Abschnitt 2: Parkplatzordnung

1. Zufahrt und Öffnungszeiten

Das Parkhaus kann täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr über die Ein- und Ausfahrten der Stresemannstraße und/oder Tullastraße genutzt werden. An Veranstaltungstagen ist die Einfahrt der Tullastraße ab 18:00 Uhr eingeschränkt. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, den angebrachten Hinweis- und Verkehrsschildern sowie den Anweisungen des Parkhauspersonals Folge zu leisten.

2. Erlaubtes und unerlaubtes Verhalten

Jeder Mieter hat sich so zu verhalten, dass weder für sich noch für andere Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere folgendes Verhalten nicht gestattet:

- das Abstellen des Fahrzeuges entgegen der Fahrtrichtung, außerhalb der markierten Plätze bzw. abstellen innerhalb der markierten Plätze, ohne dass ein unbehindertes Aus- und Einsteigen auf den benachbarten Stellplätzen gewährleistet ist.
- das Abstellen von Fahrzeugen auf Stellplätzen auf Behinderten- Familienstell-, oder Frauenparkplätzen ohne in die Nutzergruppe zu fallen.
- das Abstellen von Lastkraftwagen, Anhängern, Wohnmobilen, Motorrädern, Mopeds, Mofas oder Fahrzeugen, die mit Gas betrieben werden.
- das Abstellen von nicht verschlossenen, nicht versicherten, nicht betriebssicheren oder polizeilich nicht zugelassenen Fahrzeugen.
- das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Vergaser, beschädigten Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern sowie anderen den Betrieb des Parkhauses gefährdenden Schäden am Fahrzeug.
- das unnötige Laufenlassen des Motors, das unnötige Hupen sowie das Verursachen sonstiger ruhestörender Geräusche.
- der Aufenthalt auf den Parkplätzen im Parkhaus sowie den Zu- und Anfahrtswegen und Rampen über den Abstell- und Abholvorgang hinaus.
- das Durchführen von Reparatur und Pflegearbeiten an Fahrzeugen sowie das Lagern oder Abstellen von Gegenständen, insbesondere von feuergefährlichen Stoffen, Reifen, Betriebsstoffbehältern, Autobatterien, Reinigungsmitteln.
- das Befahren des Parkhauses mit anderen Fortbewegungsmitteln z.B. Hoverboards, Balance-Boards, Fahrräder, Roller, Kickboards oder andere mechanische oder elektrische Fortbewegungsmittel zu benutzen.
- das Verteilen oder Anbringen von Materialien.

Bei Zuwiderhandlung ist die m:con GmbH berechtigt, Hausverbote auszusprechen, auf Kosten des Fahrzeughalters das Fahrzeug unverzüglich aus der Tiefgarage zu entfernen, oder umsetzen zu lassen. Im Falle des Verteilens oder Anbringens von Materialien behält sich die m:con GmbH rechtliche Schritte vor, insbesondere die Berechnung notwendiger Reinigungskosten für die Beseitigung des Werbematerials. Haftbar ist der im Werbeträger genannte Nutznießer der Werbung.

3. Videoüberwachung

Der Mieter erklärt mit dem Einfahren sein Einverständnis zur Erfassung und Speicherung des Kennzeichens des einfahrenden Fahrzeugs durch die m:con GmbH, als verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG. Dies dient dem Zweck der (i) Vermeidung von Straftaten im Zusammenhang mit Parkvorgängen (insbesondere Sachbeschädigung, Betrug und Diebstahl), (ii) Verfolgung von Straftaten mit und ohne Zusammenhang zu Parkvorgängen (insbesondere Sachbeschädigung, Betrug und Diebstahl).